

Die Ueberlieferung des Privilegs Heinrichs II. für die römische Kirche.

Von **Hermann Bloch.**

Während das Privileg Otto's I. für die römische Kirche (DO. I. 235) in einer gleichzeitigen kalligraphischen Ausfertigung erhalten ist, aus der alle anderen Ueberlieferungsformen abgeleitet sind, ist seine Bestätigung durch Kaiser Heinrich II. (Stumpf Reg. 1746 = DH. II. 427) nur in einer Reihe von jüngeren Abschriften auf uns gekommen, aus denen die ursprüngliche Fassung erschlossen werden muss. Ihr Verhältnis zu einander festzustellen war daher die nächste Aufgabe der Herausgeber der DD. Heinrichs II., zumal diese in der neuen Ausgabe der Constitutiones durch Weiland¹ wegen der theilweisen Unzulänglichkeit des zur Verfügung stehenden Apparates nicht gelöst worden war. Eine solche nur zu alltägliche Vorarbeit dürfte ruhig in den Archiven unserer Monumenta verborgen bleiben, wenn sie nicht dazu geführt hätte, Beziehungen zwischen bekannten Sammlungen und officiellen Urkundenabschriften der römischen Curie aufzudecken, die auch anderweit Beachtung verdienen könnten, und wenn nicht hierdurch aus der allgemein anerkannten Fassung des Heinricianum eine Interpolation² ausgeschieden worden wäre, die, an sich geringfügig, um ihrer keineswegs niederen Herkunft willen bedeutsam wird.

Das Privileg Heinrichs II. ist uns in dem etwa 1185 geschriebenen cod. Ottobonianus lat. 3057 fol. 148' der

1) Mon. Germ. Constitutiones I, 65 n. 33. 2) Es handelt sich natürlich nicht um die zuletzt von Weiland a. a. O. ausgesprochene Vermuthung, dass § 7 'Itemque a Lunis — quarto miliario' interpoliert sei — eine Annahme, die wir für unbegründet erachten; vgl. die Vorbemerkung zu DH. II. 427.